



# Rechtsanwalts- und RENO- Fachangestellten-Merkblatt 2017

Eine Orientierungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Stand: Mai 2017

*In Auswertung vorliegender Umfrageergebnisse hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschlossen, die folgenden Orientierungshilfen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.*

## 1. Arbeitsvertrag

Nach dem Nachweisgesetz (Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen, NachweisG) ist mindestens schriftlich niederzulegen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer
- der Arbeitsort
- die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

**Hinweis:** Das Muster eines Arbeitsvertrages finden Sie veröffentlicht auf der Homepage des DAV unter: [www.anwaltverein.de/praxis/reno](http://www.anwaltverein.de/praxis/reno).

## 2. Arbeitszeit

Nach den vorliegenden Umfrageergebnissen liegt die Arbeitszeit in Anwaltskanzleien für RENO-Fachangestellte bei 38 bis 40 Stunden. Für Überstunden sollte eine Vergütung oder jedenfalls Freizeitausgleich vorgesehen sein. Eine flexible Arbeitszeitregelung entspricht den Bedürfnissen der meisten Anwaltskanzleien.

## 3. Vergütung

Da der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € brutto pro Stunde ab 1.1.2017 gilt, muss sich die Vergütung der Arbeitnehmer zwingend daran orientieren. Bei einer 40 Stundenwoche muss daher die monatliche Bruttovergütung mindestens 1.532,23 € betragen.

(40 Stunden multipliziert mit 52 Wochen geteilt durch 12 Monate ergibt 173,33 Monatsstunden mal 8,84 €). Dieser Mindestlohn wird vom Deutschen Anwaltverein nicht empfohlen. Es sollte ein höheres Gehalt gezahlt werden.

Nach den Umfrageergebnissen sind für ausgebildete Rechtsanwalts- bzw. RENO-Fachangestellte derzeit folgende Vergütungen üblich, wobei für Berufsanfänger nun der Mindestlohn gilt:

- Berufsanfänger: 1.532,23 - 1.600 €
- 2.-4. Berufsjahr: 1.532,23 - 1.800 €
- ab 5. Berufsjahr ab 1.700 €
- fachfremdes Anwaltspersonal mit vergleichbarer Leistung und Qualifikation: wie Fachangestellte
- Rechtsfachwirte/ Bürovorsteher/ Sekretariatsleiter/ Abteilungsleiter/ Office- oder Büro-Manager, je nach Alter, Erfahrung und Qualifikation: ab 2.200 €

\* Beim Mindestlohn ist folgendes zu berücksichtigen: Der Mindestlohn wird monatsbezogen gerechnet, d.h. bei einem Monat mit 23 Arbeitstagen (8x23=184 Stunden) ist der Mindestlohn bei einer Monatsvergütung von 1.532,23 € unterschritten, genauso wenn der Arbeitnehmer Überstunden abgeleistet und diese erst in einem anderen Monat durch Freizeit ausgeglichen werden. Deswegen muss bei der Bezahlung von Mindestlohn mit den Arbeitnehmern zwingend ein Arbeitszeitkonto vereinbart werden, welches innerhalb eines Jahres ausgeglichen sein muss. Es ist dringend zu empfehlen, sich mit dem Mindestlohngesetz auseinanderzusetzen.

In Ballungsgebieten bzw. strukturschwachen Gebieten weichen die Vergütungen nach den Umfrageergebnissen häufig von den genannten Beträgen ab.



#### 4. Sonderzahlungen

Vielfach werden Sonderzahlungen geleistet, entweder als Weihnachtsgeld oder als Urlaubsgeld oder verteilt auf diese beiden Zahlungsanlässe, wobei z.T. eine Staffelung nach Dauer der Kanzleizugehörigkeit vorgesehen ist.

Gelegentlich werden Sonderzahlungen auch gewährt in Form von Direktversicherungsbeiträgen.

#### 5. Hort- und Kindergartenzuschuss

Ein – lohnsteuerfreier – Zuschuss zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern von Arbeitnehmerinnen in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen wird gelegentlich gewährt. Es muss sich dabei um Leistungen des Arbeitgebers handeln, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht werden. Soweit Leistungen auch den Schulunterricht des Kindes ermöglichen, sind diese allerdings steuerpflichtig.

#### 6. VWL

Ein Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen ist nach Umfrageergebnissen weitgehend üblich.

**Hinweis:** Einige Anwaltvereine im Einzugsbereich von Verkehrsverbänden bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, für alle Mitarbeiter stark vergünstigte „Firmentickets“ (persönliche Monatsnetzkarten) des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu beziehen.

#### 7. Urlaub

Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage (= 4 Wochen). Werktag ist auch der Samstag.

#### 8. Fortbildung

Der RENO-Ausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat zusammen mit der Deutschen Anwaltakademie eine Fortbildungskonzeption für RENO-Fachangestellte entwickelt. Der Flyer „Mitarbeiterseminare“ kann bei der Deutschen Anwaltakademie (Littenstraße 11, 10179 Berlin, daa@anwaltakademie.de) angefordert oder im Internet unter [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de) unter dem Stichwort „Veranstaltungen > Mitarbeiterveranstaltungen“ eingesehen werden.

**Hinweis:** Die Kosten beruflicher Fortbildung (Seminarebeiträge, Fahrtkosten, evtl. Übernachtung) werden häufig vom Arbeitgeber übernommen. Zur Absicherung der Zukunftsinvestition „Fortbildung“ besteht die Möglichkeit, eine Rückzahlungsklausel arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Bei einer Kündigung durch die Mitarbeiterin, den Mitarbeiter innerhalb einer bestimmten Frist nach der Fortbildungsveranstaltung ist dann ein Teil der Ausbildungskosten zu erstatten.

Inzwischen bieten fast alle Rechtsanwaltskammern Kurse zur Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin an (siehe Verordnung vom 23.08.2001, BGBl I S. 2250). Einen anerkannten Fernstudienkurs zum Rechtsfachwirt/-in sowie zum Bürovorsteher/-in im Notarfach führt die Technische Fachhochschule Berlin (Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin, Tel.: 030/45042231, e-Mail: fsisek@tfh-berlin.de, Internet: [www.tfh-berlin.de](http://www.tfh-berlin.de)) durch.

**Hinweis:** Informationen über die Kurse erteilt die örtliche Rechtsanwaltskammer.

#### 9. Fördermöglichkeiten

Die Fort- und Weiterbildung kann durch verschiedene Stellen gefördert werden, zum Beispiel:

- Agentur für Arbeit: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- Europäischer Sozialfonds (ESF 2014-2020): <http://www.esf.de/portal/DE/Startseite/inhalt.htm>
- Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung: <https://www.sbb-stipendien.de/sbb.html>

Der RENO-Ausschuss des Deutschen Anwaltvereins besteht seit 1991. Seine Aufgabe ist es, Beschlussfassungen des DAV zum Thema RENO-Auszubildende / Anwaltsmitarbeiter vorzubereiten. Er gibt auch ein Azubi-Merkblatt heraus. Die Merkblätter und ein Muster-Arbeitsvertrag sind in der aktuellen Fassung im Internet abrufbar unter [www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter](http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter).